

## Sicherheitsdatenblatt gemäß Anhang

II der Verordnung EP und Rat 1907/2006/EG und Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

Ausstellungsdatum: 26.1.2023
Datum der Überarbeitung Nr. 1: -
Produktname: <b>HB Seifenbasis milchig</b>

### ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffes/Gemischs und des Unternehmens/Unternehmens

#### 1.1. Produktidentifikator

Chemischer Name/Synonyme: -

Handelsname: **HB SOAPBASE Milky**

UFI: **SDA0-80EG-S00J-VD9G**

#### 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Identifizierte Verwendungen: Weiße Glycerin-Seifenbasis für handgemachte Seifen.

PC 39 Kosmetika, Körperpflegeprodukte

Nicht empfohlene Verwendungen: Das Produkt darf nicht anders als in Abschnitt 1 aufgeführt verwendet werden.

#### 1.3. Angaben zum Lieferanten des Sicherheitsdatenblattes

KBÚ-Lieferant: SlovakTop s.r.o

Adresse: Jedlíkova 5, 949 11 Nitra, Slowakische Republik

Telefon: +421 903 728 418

E-Mail: [vyroba@slovaktop.sk](mailto:vyroba@slovaktop.sk) **1.4. Notrufnummer**

**+421 2 5477 4166 (24/7)**

Nationales toxikologisches Informationszentrum, FNsP Bratislava, Limbová 5, 833 05 Bratislava, SR

### ABSCHNITT 2: Gefahrenerkennung

#### 2.1. Einstufung des Stoffes oder der Mischung

**Einstufung des Gemisches gemäß Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1272/2008:**

Es ist nicht klassifiziert.

#### 2.2. Markierungselemente

**Warnpiktogramm:** kein Piktogramm

**Warnwort:** kein Warnwort

**Warnhinweise:** nicht anwendbar

#### Sicherheitswarnungen:

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P305 + P351 + P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang vorsichtig mit Wasser spülen. Wenn Sie Kontaktlinsen tragen, entfernen Sie diese nach Möglichkeit. Spülen Sie weiter.

Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Waschmittel (Inhaltskennzeichnung):

anionische Tenside  $\geq$  30 %,

Seife  $\geq$  30 %.

#### 2.3. Andere Gefahr

Es enthält keine Bestandteile, die die PBT- und/oder vPvB-Kriterien gemäß Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

### ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Inhaltsstoffen

#### 3.1. Substanzen

Gilt nicht. Das Produkt ist ein Stoffgemisch.

#### 3.2. Mischungen

Zusammensetzung: Glycerin; Wasser; Natriumoctadecanoat; Propan-1,2-diol; Natriumdodecanoat; Maissirupe, hydriert; C12-14-Alkohole, ethoxyliert, Sulfate, Natriumsalze; Natriumchlorid; C10-16-Alkylalkohole, ethoxyliert, Sulfosuccinate, Dinatriumsalze; Titandioxid; Tetranatriummethylenamintetraacetat; Ziegenmilch.

Komponentenname	Konzentration (%)	
Glycerin	25,50	C12-14-Alkohole, ethoxyliert, Sulfate, Natriumsalze
CAS	56-81-5	15
EC	200-289-5	68891-38-3
		500-234-8

Registrierungsnr.	-	01-2119488639-16-xxxx
Symbol	-	
Einstufung, H-Anweisungen	-	Eye Dam. 1, H318 Hautreizung 2, H315 Aquatische Chronik 3, H412
Spezifische Konzentrationsgrenzen, M-Faktoren	-	Eye Dam. 1: C <sub>10</sub> 10 %; Augenreizung. 2: 5 % < C < 10 %;
Ein Wort der Vorsicht	-	Gefahr
Höchster zulässiger Wert Expositionsgrenzwerte (NPEL)	Ja	NEIN
PBT/vPvB	NEIN	NEIN

Ordernamen	C10-16- Alkylalkohole, ethoxyliert, Sulfosuccinate, Dinatriumsalze	Titandioxid	Tetranatrium- Etylendiaminotetraacetat
Konzentration [%]	0,5 – 1	< 0,1	< 0,1
CAS	68815-56-5	13463-67-7	64-02-8
EC-	500-232-7	236-675-5	200-573-9
Registrierungsnr.	-	-	-
Symbol		-	
Einstufung, H-Anweisungen	Augenreizung. 2, H319	-	Akute Toxizität. 4, H302 Eye Dam. 1, H318
Spezifische Konzentrationsgrenzen, M-Faktoren	-	-	-
Ein Wort der Vorsicht	Achtung	-	Gefahr
Höchster zulässiger Wert Expositionsgrenzwerte (NPEL)	Nr	Ja	NEIN
PBT/vPvB	NEIN	NEIN	NEIN

Hinweis: Der vollständige Wortlaut der H-Sätze finden Sie in Abschnitt 16.

Expositionsgrenzwerte, sofern festgelegt, sind im Kapitel 8.1 aufgeführt.

#### Teil 4: Ersthilfemaßnahmen

##### 4.1. Beschreibung von Erste-Hilfe-Maßnahmen

###### Inhalation:

Bringen Sie das Opfer an die frische Luft, weg von der Unfallstelle. Einen Arzt konsultieren.

###### Augen:

Falls vorhanden, Kontaktlinsen entfernen. Augen sofort mindestens 15 Minuten lang mit reichlich Wasser ausspülen  
Minuten bei vollständig geöffnetem Deckel.

###### Haut:

Kontaminierte Kleidung ausziehen. Duschen Sie die betroffene Haut ab.

###### Einnahme:

Unwahrscheinlich. Bei Verschlucken den Mund des Opfers ausspülen. Kein Erbrechen herbeiführen. Einen Arzt konsultieren.

##### 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome und Wirkungen, die durch die enthaltenen Stoffe verursacht werden, sind in Abschnitt 11 aufgeführt.

##### 4.3. Hinweis auf die Notwendigkeit sofortiger ärztlicher Hilfe oder Spezialbehandlung

Suchen Sie sowohl bei akuten als auch bei verzögerten Symptomen einen Arzt auf.

#### ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

##### 5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Kohlendioxid, Schaum, Sand, Löschpulver, Wassersprühstrahl.

Ungeeignete Löschmittel: Vollstrahl Wasser.

##### 5.2. Besondere Gefahren, die von dem Stoff oder Gemisch ausgehen

Beim Verbrennen entsteht oft dicker schwarzer Rauch. Die Einwirkung von Zersetzungsprodukten kann gesundheitsgefährdend sein.

Atmen Sie den Rauch nicht ein.

### 5.3. Anweisungen für Feuerwehrleute

Umluftunabhängiges Atemschutzgerät und vollständige Schutzausrüstung verwenden.

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1. Persönliche Sicherheitsmaßnahmen, Schutzausrüstung und Notfallmaßnahmen

Beachten Sie die Sicherheitsmaßnahmen in den Abschnitten 7 und 8. Beachten Sie die Rutschgefahr.

### 6.2. Sicherheitsmaßnahmen für die Umwelt

Verwenden Sie nicht brennbare, saugfähige Materialien wie z Sand, Erde, Vermiculit, lose Erde in Abfallbehältern. Nicht in die natürliche Umgebung (Gewässer, Boden und Vegetation) werfen.

### 6.3. Methoden und Materialien zur Eindämmung und Reinigung

Sammeln Sie das verschüttete Produkt in einem geeigneten Behälter. Den Rest in einem inerten absorbierenden Material einweichen. Waschen Sie den kontaminierten Bereich mit reichlich Wasser.

### 6.4. Link zu anderen Abschnitten

Persönliche Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8. Hinweise zur Abfallbehandlung siehe Abschnitt 13.

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

### 7.1. Hinweise zum sicheren Umgang

Produkt zur äußerlichen Anwendung – nicht schlucken. Gemäß den Anweisungen auf dem Etikett verwenden. Kontakt vermeiden Mischungen mit Augen.

### 7.2. Bedingungen für eine sichere Lagerung unter Berücksichtigung etwaiger Unverträglichkeiten

In dicht verschlossener Originalverpackung, lichtgeschützt und außerhalb der Reichweite von Kindern aufbewahren. Überschreiten Sie nicht die auf der Verpackung angegebene Haltbarkeitsdauer. An einem kühlen und gut belüfteten Ort aufbewahren.

### 7.3. Spezifische Endverwendung oder von Nutzen

Erwähnt in Punkt 1.2.

## ABSCHNITT 8: Expositionsbegrenzung und persönliche Schutzausrüstung

### 8.1. Regelparameter

#### 8.1.1. Expositionsgrenzwerte für die Arbeitsumgebung

Die Kontrollparameter der Produktkomponenten sind in der Verordnung der Regierung der Slowakischen Republik Nr. 355/2006 Slg. zum Schutz der Arbeitnehmer vor Risiken im Zusammenhang mit der Exposition gegenüber chemischen Faktoren am Arbeitsplatz, geändert durch die SR SR-Nr. 300/2007 Slg., NV SR-Nr. 471/2011 Slg., NV SR-Nr. 82/2015 Slg., NV SR-Nr. 33/2018 Slg. und NV SR-Nr. 236/2020 Zz

Chemische Substanz	CAS	NPEL				Notiz
		Durchschnitt		kurzfristig		
		ppm	mg.m-3	ppm	mg.m-3	
Glycerin	56-81-5	-	10	-	-	-
Titandioxid	13463-67-7	-	5	-	-	-

Die höchsten zulässigen Expositionsgrenzwerte (NPEL) für chemische Faktoren werden durch den Durchschnittswert und den Kurzzeitwert bestimmt. Der NPEL-Durchschnitt stellt den zeitlich gewichteten Durchschnitt der in der Atemzone gemessenen Konzentrationen für eine Acht-Stunden-Arbeitsschicht und eine 40-Stunden-Woche dar. Der Kurzzeit-NPEL stellt den zeitlich gewichteten Durchschnitt der während einer 15-minütigen Referenzzeit gemessenen Konzentrationen dar, denen Mitarbeiter jederzeit während einer Schicht ausgesetzt sein dürfen (maximal 4 Mal pro Schicht und nur für Stoffe mit systemischer Wirkung).

#### 8.1.2. Biologische Grenzwerte

Das Gemisch enthält keine Stoffe, für die gemäß der Verordnung der Regierung der Slowakischen Republik Nr. 355/2006 Slg., geändert durch NV SR Nr. 300/2007 Slg., NV SR-Nr. 471/2011 Slg., NV SR-Nr. 82/2015 Slg., NV SR-Nr. 33/2018 Slg. und NV SR-Nr. 236/2020 Slg

#### 8.1.3. DNEL- und PNEC-Werte

DNEL, C12-14-Alkohole, ethoxyliert, Sulfate, Natriumsalze, CAS 68891-38-3:

Arbeitnehmer/Verbraucher Expositionsweg	Wert	Arbeitnehmer dermal 2750	Wirkung
mg/kg/Tag	175 mg/m3		langfristige systemische Wirkungen
Arbeiter Inhalation	Verbraucher oral 15 mg/kg/		langfristige systemische Wirkungen
Tag	Verbraucher dermal 85 mg/kg/Tag		langfristige systemische Wirkungen
			langfristige systemische Wirkungen

Verbraucher	Inhalation	3 mg/m <sup>3</sup>	langfristige systemische Wirkungen
-------------	------------	---------------------	------------------------------------

**PNEC**, C12-14-Alkohole, ethoxyliert, Sulfate, Natriumsalze, CAS 68891-38-3:

Weg der Belichtung	Wert	Wertermittlung
Süßwasserumgebung 0,24 mg/l		
Meerwasser 0,024 mg/l		
Wasser (gelegentliche Leckage) 0,071 mg/l		
Boden (landwirtschaftlich) 0,946 mg/kg		
Süßwassersedimente 5,45 mg/kg Sedimenttrockenmasse		
Meeressedimente 0,545 mg/kg Sedimenttrockenmasse		
STP, Mikroorganismen in Kläranlagen 10 mg/l		

**DNEL**, Tetranatriummethylen-diaminotetraacetat, CAS 64-02-8:

Arbeitnehmer/Verbraucher	Expositionsweg	Wert	Wirkung
Arbeiter	Inhalation	2,5 mg/m <sup>3</sup>	akute systemische Wirkungen
Verbraucher	Inhalation	2,5 mg/m <sup>3</sup>	akute lokale Wirkungen
Verbraucher	oral	1,5 mg/m <sup>3</sup>	akute systemische Wirkungen
		1,5 mg/m <sup>3</sup>	akute lokale Wirkungen
		25 mg/kg/Tag	langfristige, systemische Wirkung

**PNEC**, Tetranatriummethylen-diamintetraacetat, CAS 64-02-8:

Weg der Belichtung	Wert	Wertermittlung
Süßwasserumgebung 2,2 mg/l		
Meerwasser 0,22 mg/l		
Wasser (gelegentliche Leckage) 1,2 mg/l		
Daten zu Süßwassersedimenten sind nicht verfügbar		
Daten zu Meeressedimenten sind nicht verfügbar		
Boden (landwirtschaftlich) 0,72 mg/kg Bodentrockenmasse		
Mikroorganismen in Kläranlagen 43 mg/l		
oral, Nahrungskette	Die Daten sind nicht verfügbar	

## 8.2. Belichtungskontrollen

### 8.2.1. Ausreichende technische und hygienische Sicherheit

Sorgen Sie für natürliche Belüftung.

### 8.2.2. Individuelle Schutzmaßnahmen, wie z. B. persönliche Schutzausrüstung

#### a) Augen-/Gesichtsschutz

Den Kontakt mit den Augen vermeiden. Es muss eine Wasserquelle in der Nähe sein.

#### b) Hautschutz

##### Handschutz:

Gilt nicht.

##### Körperschutz:

Gilt nicht.

#### c) Atemschutz

Sie gilt nicht für normale Nutzungsbedingungen. d) Thermische

#### Gefahr

Gilt nicht.

### 8.2.3. Kontrolle der Umweltexposition

Siehe Punkt 6.2.

## Abschnitt 9: Physikalische und Chemische Eigenschaften

### 9.1. Informationen zu grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

	Pasta
	Weiß
	schwach, charakteristisch
Aggregatzustand Farbe Geruch	68 °C
Schmelz-/Gefrierpunkt Siedepunkt oder Siedebeginn a	Die Daten sind nicht verfügbar

Siedepunktbereich	
	nerelevantné
Entflammbarkeit Untere und obere	nerelevantné
Explosionsgrenze	nerelevantné
Flammpunkt	nerelevantné
	Die Daten sind nicht verfügbar
	Die Daten sind nicht verfügbar
Selbstentzündungstemperatur	Die Daten sind nicht verfügbar
Zersetzungstemperatur	löslich
pH-Wert Kinematische Viskosität Wasserlöslichkeit Verteilungskoeffizient (log-Wert)	Die Daten sind nicht verfügbar
	Die Daten sind nicht verfügbar
Dampfdruck Dichte und/oder relative	Die Daten sind nicht verfügbar
Dichte Relative	Die Daten sind nicht verfügbar
Dampfdichte	Die Daten sind nicht verfügbar
Partikeleigenschaften <b>9.2. Andere Informationen</b>	
-	-

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1. Reaktiv

Bei empfohlener Anwendung besteht keine Gefahr einer gefährlichen Reaktion.

### 10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Gebrauchs- und Lagerbedingungen stabil.

### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Einsatz- und Lagerbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen vorhersehbar.

### 10.4. zu vermeidende Umstände

Frost, Hitze.

### 10.5. Inkompatible Materialien

Starke Oxidationsmittel, starke Säuren.

### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine unter normalen Nutzungsbedingungen. Bei hohen Temperaturen können gefährliche Zersetzungsprodukte wie Rauch, Kohlenmonoxid und Kohlendioxid entstehen.

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Informationen

### 11.1. Informationen zu den Gefahrenklassen gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

#### Akute Toxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Kriterien für eine Einstufung nicht erfüllt.

#### Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Kriterien für eine Einstufung nicht erfüllt.

#### Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Kriterien für eine Einstufung nicht erfüllt.

#### Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Kriterien für eine Einstufung nicht erfüllt.

#### Mutagenität in Keimzellen

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Kriterien für eine Einstufung nicht erfüllt.

#### Karzinogenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Kriterien für eine Einstufung nicht erfüllt.

#### Reproduktionstoxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Kriterien für eine Einstufung nicht erfüllt.

#### Spezifische Zielorgan-Toxizität – einmalige Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Kriterien für eine Einstufung nicht erfüllt.

#### Spezifische Zielorgan-Toxizität – wiederholte Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Kriterien für eine Einstufung nicht erfüllt.

#### Gefahr durch Einatmen

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Kriterien für eine Einstufung nicht erfüllt.

### 11.2. Symptome im Zusammenhang mit physikalischen, chemischen und toxikologischen Eigenschaften

Einatmen: Es kann zu Halsreizungen mit Engegefühl in der Brust kommen.

Augenkontakt: Es können Reizungen und Rötungen auftreten.

Hautkontakt: An der Kontaktstelle kann es zu leichten Reizungen kommen.

Verschlucken: Es kann zu Reizungen im Hals kommen.

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Informationen

### 12.1. Toxizität

#### Akute Toxizität

C12-14-Alkohole, ethoxyliert, Sulfate, Natriumsalze, CAS 68891-38-3:

LC50, Fisch, Brachydanio rerio: 7,1 mg/l/96 h

EC50, Daphnie, Daphnia magna: 7,2 mg/l/48 h

EC50, Algen, Desmodesmus subspicatus: 2,6 mg/l/ 72 h

Tetranatriummethylenediaminotetraacetat, CAS 64-02-8:

LC50, Ryby, Lepomis Macrochirus: > 100 mg/l/96 h

EC50, Daphnie, Daphnia magna: > 100 mg/l/48 h

#### 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Die in diesem Produkt enthaltenen Tenside erfüllen die Kriterien der biologischen Abbaubarkeit gemäß Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Reinigungsmittel. Die Daten zur Bestätigung dieser Erklärung stehen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zur Verfügung und werden ihnen auf deren direkte Anfrage oder auf Anfrage des Waschmittelherstellers zur Verfügung gestellt.

#### 12.3. Bioakkumulationspotenzial

Keine Daten verfügbar.

#### 12.4. Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar.

#### 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Bewertung

Keine Daten verfügbar.

#### 12.6. Eigenschaften endokriner Disruptoren

Die Mischung enthält keine Stoffe, die die Aktivität des endokrinen Systems stören.

#### 12.7. Andere nachteilige Auswirkungen

Keine Daten verfügbar.

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

### 13.1. Methoden der Abfallbehandlung

Gemäß Gesetz Nr. 79/2015 Slg. über Abfälle und in Übereinstimmung mit den örtlichen Vorschriften. Geben Sie das unbenutzte Produkt und die verschmutzte Verpackung in gekennzeichnete Behälter zur Abfallentsorgung und übergeben Sie es einer Organisation mit ausgestellter Genehmigung zur Abfallentsorgung.

#### Code der Abfallart

Anzahl der Gruppen, Untergruppen und Art der Abfälle (laut Abfallkatalog): 20

KOMMUNALE ABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE ABFÄLLE AUS GEWERBE, INDUSTRIE UND INSTITUTIONEN)  
EINSCHLIESSLICH IHRER BESTANDTEILE AUS DER GETRENNTEN SAMMLUNG

20 01 Getrennt gesammelte Bestandteile von Siedlungsabfällen (außer 15 01) 20 01 29 Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten, Abfallkategorie „N“

#### Abfallartencode für Verpackungen

Anzahl der Abfallgruppen, Untergruppen und Abfallarten (laut Abfallverzeichnis):

15 ABFALLVERPACKUNGEN, ABSORBIERMITTEL, REINIGUNGSTÜCHER, FILTER  
MATERIAL UND SCHUTZKLEIDUNG, WENN NICHT ANDERWEITIG ANGEGEBEN

15 01 VERPACKUNGEN (EINSCHLIESSLICH ABFALLVERPACKUNGEN AUS DER GETRENNTEN SAMMLUNG).  
SIEDLUNGSABFÄLLE)

15 01 02 Kunststoffverpackungen, Abfallkategorie „N“.

Wenn dieses Produkt und seine Verpackung zu Abfall werden, muss der Endverbraucher den entsprechenden Abfallcode gemäß der Verordnung des Innenministeriums der Slowakischen Republik Nr. 365/2015 Slg. zur Erstellung des Abfallkatalogs. Abfallschlüssel sind Empfehlungen, die auf der beabsichtigten Verwendung dieses Produkts basieren. Aufgrund der spezifischen Nutzungs- und Entsorgungsbedingungen des Nutzers können unter bestimmten Voraussetzungen weitere Abfallschlüssel zugeordnet werden.

## ABSCHNITT 14: Transportinformationen

Das Produkt unterliegt nicht den Vorschriften für den Transport gefährlicher Güter auf der Straße (ADR), der Schiene (RID), dem Schiff (IMDG) und dem Luftweg (IACAO/IATA).

### 14.1. UN-Nummer oder Identifikationsnummer

Nicht anwendbar.

### 14.2. Korrektes UN-Versandetikett

Unbrauchbar.

### 14.3. Klasse, bzw Transportgefahrenklassen

Unbrauchbar.

#### 14.4 Verpackungsgruppe

Unbrauchbar.

#### 14.5. Gefahr für die Umwelt

Unbrauchbar.

#### 14.6. Besondere Sicherheitsmaßnahmen für den Benutzer

Unbrauchbar.

#### 14.7. Seetransport von Massengütern gemäß dem IMO-Instrument

Die Informationen sind nicht relevant.

### ABSCHNITT 15: Regulatorische Informationen

#### 15.1. Für den Stoff oder das Gemisch spezifische Vorschriften/Gesetzgebung im Bereich Sicherheit, Gesundheit und die Umwelt

- VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) und zur Gründung der Europäischen Chemikalienagentur sowie zur Änderung einiger Richtlinien
- Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, über die Änderung, Ergänzung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG sowie über die Änderung und Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.
- Verordnung (EU) Nr. der Kommission 2020/878 zur Änderung von Anhang II der Verordnung des Europäischen Parlaments und Rat (EG) Nr. 1907/2006
- Gesetz Nr. 67/2010 Slg. über die Bedingungen für das Inverkehrbringen chemischer Stoffe und chemischer Gemische und über Änderungen bestimmter Gesetze (Chemikalienrecht)
- Verordnung der Regierung der Slowakischen Republik Nr. 355/2006 Slg. zum Schutz der Arbeitnehmer vor Risiken im Zusammenhang mit der Exposition chemischer Faktor bei der Arbeit in der geänderten Fassung
- Gesetz der NR SR Nr. 355/2007 Slg., über den Schutz, die Unterstützung und die Entwicklung der öffentlichen Gesundheit und über Änderungen einige Gesetze
- Gesetz Nr. 79/2015 Slg. über Abfälle und über die Änderung bestimmter Gesetze
- Beschluss des Umweltministeriums der Slowakischen Republik Nr. 365/2015 Slg. zur Erstellung des Abfallkatalogs
- Gesetz Nr. 137/2010 Slg. über die Luft

Einschränkungen gemäß der VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES (EG) Nr. 1907/2006 (Anhang XVII): keine.

Stoffe, die in der Liste der Kandidatenstoffe (SVHC) gemäß der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates Nr. 1907/2006 REACH: keine.

Stoffe, die in Anhang XIV der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates Nr. 1907/2006 REACH: keine

#### 15.2. Sicherheitsbeurteilung der Chemiestoffe

Es wird nicht verarbeitet.

### ABSCHNITT 16: Sonstige Informationen

#### 16.1. Wortlaut der Gefahrenhinweise, Gefahrenklassen und Abkürzungen

##### Liste der im Sicherheitsdatenblatt verwendeten Warnhinweise:

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H315 Reizt die Haut.

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristigen Auswirkungen.

##### Gefahrenklassen:

Akute Toxizität. 4 – Akute Toxizität, Kategorie 4

Eye Dam. 1 – Schwere Augenschädigung, Kategorie 1

Augen Irritation. 2 – Augenreizung, Kategorie 2

Hautreizung. 2 – Hautreizung, Kategorie 2

Aquatic Chronic 3 – Gewässergefährdend, Kategorie 3 (chronisch)

##### Verwendete Abkürzungen:

ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

CAS: Nummer des Chemical Abstract Service

CLP: Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen

DNEL: Abgeleiteter Expositionswert, bei dem keine schädlichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit auftreten

EG: EINECS-Nummer – Europäisches Verzeichnis der im Handel erhältlichen chemischen Stoffe

EC50: Die Konzentration, bei der 50 % der Bevölkerung effektiv betroffen sind

GHS: Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien

IATA: Internationaler Lufttransportverband.

ICAO: Internationale Zivilluftfahrtorganisation

IMDG: Internationaler Seetransport gefährlicher Güter

IMO: Internationale Seeschifffahrtsorganisation

Sicherheitsdatenblatt: Sicherheitsdatenblatt

LC50: Tödliche Konzentration für 50 % der Testpopulation

NPEL: Höchste zulässige Expositionsgrenze

PBT: Persistente, bioakkumulierbare und toxische Stoffe

PNEC: Geschätzte Konzentration, bei der keine schädlichen Auswirkungen auf die Umwelt auftreten

REACH: Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 über die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe

RID: Verordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter

VOC: Flüchtige organische Substanzen

vPvB: Sehr persistente und sehr bioakkumulierbare Stoffe

SVHC (besonders besorgniserregender Stoff): Besonders besorgniserregender Stoff

#### **16.2. Empfehlungen für die Berufsausbildung**

Machen Sie die Arbeiter mit der empfohlenen Verwendungsmethode, der vorgeschriebenen Schutzausrüstung, der Ersten Hilfe und dem verbotenen Umgang mit dem Produkt vertraut.

#### **16.3. Empfohlene Nutzungsbeschränkungen**

Das Produkt darf nicht für andere als die in Punkt 1.2 genannten Zwecke verwendet werden. Der Importeur/Händler übernimmt aufgrund der oben genannten Sicherheitsmaßnahmen keine Verantwortung für den unsachgemäßen Gebrauch des Produkts. **16.4. Mehr Details**

Weitere Informationen erhalten Sie von: siehe Kap. 1.3.

#### **16.5. Quellen wichtiger Daten**

Die hier dargelegten Informationen basieren auf unserem besten Wissen und der aktuellen Gesetzgebung, insbesondere dem Gesetz Nr. 67/2010 Slg. über die Bedingungen für das Inverkehrbringen chemischer Stoffe und chemischer Gemische (Chemikalienrecht), einschließlich Durchführungsverordnungen, Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Verordnungen des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1272/2008, Verordnung der Regierung der Slowakischen Republik Nr. 355/2006 Slg in der geänderten Fassung.

#### **16.6. Änderungen bei der Überarbeitung des Sicherheitsdatenblattes**